



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70

BIC: HELADEF1WEM

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Frau Dr. Kindervater
Referat 31
Werner Seelenbinderstr.7
99096 Erfurt

Erfurt, den 14. Februar 2020

Stellungnahme Anhörung zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit vielen Jahren auf landespolitischer Ebene für die Rechte von Geflüchteten ein und ist Projektpartner im Thüringer IvAF-Netzwerk „BLEIB*dran* - Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“, gefördert durch das ESF-Bundesprogramm „ESF Integrationsrichtlinie Bund-IvAF“. Ziel des Netzwerkes ist es, Zugänge zum Arbeitsmarkt und zur Bildung für Geflüchtete mit prekärem Aufenthalt zu eröffnen. Dies umfasst auch die Gruppe der geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stehen aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sowie der neuen Sprache vor einer Reihe von Herausforderungen. Das Thüringer Bildungssystem muss diesen speziellen Bedarfen mit entsprechenden Angeboten begegnen, um Schulbildung sowie einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. Bereits in vorangehenden Stellungnahmen zur Änderung der Berufsschulordnung sowie der Änderung des Schul- und Schulfinanzierungsgesetzes im Mai 2015 und September 2016, im

Anhörungsverfahren betreffend die Beschulung geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener vom November 2016, im Anhörungsverfahren zur Änderung der Thüringer Schulordnung im Juli 2017 sowie im Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 23.5.2018 sowie 29.11.2019 betonte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die Wichtigkeit schulischer Bildung und schulischer Abschlüsse für den persönlichen Werdegang dieser Personengruppen. Unsere folgenden Einschätzungen ergeben sich aus zwei von uns durchgeführten thüringenweiten Umfragen zu „Bildungszugängen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum Thüringer Bildungssystem 2017 und 2018“ die einmal im Zeitraum Februar/ März 2017 sowie vom August bis September 2018 stattfanden. An der Umfrage 2017 beteiligten sich Vertreter*innen aus 20 Institutionen in 13 Landkreisen, 2018 beteiligten sich Vertreter*innen aus 18 Institutionen aus 10 Landkreisen sowie den Erkenntnissen des Bildungsberichts 2018 im Auftrag der Kultusministerkonferenz. In Bezug auf den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung vertritt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. folgende Position:

Änderung der Thüringer Schulordnung

§ 45a Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG

Das Festschreiben der Kurse in der Thüringer Schulordnung ist zu begrüßen, da es einen verbindlichen Rahmen darstellt und eine klare zeitliche Perspektive gibt. Auch die Zielsetzung, dass die Schüler*innen schrittweise am Unterricht „ihrer Klasse“ teilnehmen, ist ein Schritt in Richtung konsequente Einbindung und Teilhabe.

§70 Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses

Die Möglichkeit der Fremdsprachenprüfung in Französisch und Deutsch sollte unbedingt beibehalten werden. Für viele zugewanderte Schüler*innen sind Französisch und Russisch die bereits erlernte Bildungssprache.

§139a und b ThürSchulO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Nr.3 ThürSchulG Zuweisung

Im vorliegenden Änderungsentwurf wird die Zuweisungsmöglichkeit für das zuständige Schulamt gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 3 ThürSchulG eröffnet: „um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen“.

Die Regelungen §139a und b ThürSchulO sollten die besondere Situation zugewanderter Schüler*innen berücksichtigen und den Zuzug aus dem Ausland als Härtefall im Sinne des § 15 Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG aufnehmen. Die Formulierung *„Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt“* sollte gestrichen werden. Für zugezogene Schüler*innen sollte es auch nach dem in §139a Abs. 2 ThürSchulO (neu) geregelten Anmeldedatum möglich sein, am Auswahlverfahren teilzunehmen und in ihre Erstwunschschule zu gehen.

Änderungsverordnung zur Thüringer Kollegordnung

2017 meldete der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. bereits dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich einer Öffnung der Thüringen Kollegs für Geflüchtete. Konkret empfiehlt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

- Eine Änderung der Aufnahmevoraussetzungen vor allem hinsichtlich des in §7 ThürKollegO geforderten Berufsabschlusses oder der dreijährigen Berufstätigkeit. Viele Geflüchtete, die ihren Bildungsweg in Deutschland fortsetzen möchten scheitern an dieser Zulassungsvoraussetzung, da entweder die entsprechenden Nachweise fehlen oder nicht erbracht werden können. Hier müssen Alternativen zur üblichen Nachweiserbringung geschaffen werden. Diese können bspw. über eine detaillierte Beschreibung der Berufstätigkeit/Berufsabschluss im Herkunftsland in Kombination mit einer eidesstattlichen Erklärung ermöglicht werden. Ähnlich der in § 7 Abs. 2 festgelegten Möglichkeit der Anrechnung der Führung eines Familienhaushalts auf die Zeit der

Berufstätigkeit, muss auch eine Möglichkeit für Geflüchtete geschaffen werden.

- Um eine zügige Fortsetzung der Bildungskarriere für Geflüchtete zu ermöglichen, sollte eine Zulassung zum Vorkurs am Thüringen Kolleg auch dann möglich sein, wenn das Zeugnisanerkennungsverfahren noch im zuständigen Ministerium anhängig ist.

§12 ThürKollegO:

Hier empfiehlt sich eine Klarstellung, was unter Härtefällen zu fassen ist. Die besondere Situation von Geflüchteten sollte hier aufgenommen werden. Generell ist die Berücksichtigung von Härtefällen und somit die Würdigung individueller Lebensumstände zu begrüßen.

§ 14 ThürKollegO sieht vor, dass außerschulisch erworbene Fremdsprachkenntnisse vom zuständigen Ministerium bzw. Schulamt als zweite Fremdsprache anerkannt werden können. Geflüchtete Schüler*innen sollten diesen Nachweis durch vorhandene Schulzeugnisse aus dem Herkunftsland belegen können. Sollten diese Nachweise fehlen, bietet sich eine Sprachfeststellungsprüfung, wie sie für das Gymnasium vorgesehen ist, an.

Insgesamt nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass der Zugang zu Bildung für alle hier lebenden jungen Menschen als Ziel der Landesregierung klar erkennbar ist und deutliche Schritte zur Erweiterung der Bildungsbeteiligung Geflüchteter unternommen werden! Das Integrationskonzept hat dazu wichtige Grundlagen geliefert, die jetzt erkennbar umgesetzt werden.

